



HVBG

HVBG-Info 26/1987 vom 10.12.1987, S. 2106 - 2115, DOK 401.032/017-LSG

Anspruchsausschluß nach § 1546 RVO a.F. - Urteil des Hessischen LSG vom 26.08.1987 - L 3 U 505/83

Anspruchsausschluß nach § 1546 RVO a.F.;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 26.08.1987
- L 3 U 505/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom
30.11.1982 - 2 RU 39/81 - vgl. VB 21/83 - und vom 30.05.1985
- 2 RU 59/84 - vgl. HV-INFO 15/1985, S. 39-44)

Im Hinblick auf in der Verwaltungspraxis der LBGen immer wieder vorkommende Entschädigungsanträge für lange Zeit zurückliegende Unfallvorgänge möchten wir im Nachgang zu dem Bezugsrundschreiben auf ein weiteres recht instruktives Urteil des Hessischen LSG vom 26. August 1987 - L 3 U 505/83 - aufmerksam machen, das sich erneut mit der Anwendbarkeit des § 1546 RVO i.d.F. vor dem Inkrafttreten des UVNG befaßt. Dabei bestätigte das Gericht die Rechtsauffassung der beklagten LBG, die sich im Berufungsverfahren auf die materielle Ausschlußfrist des § 1546 RVO a.F. berufen hatte, und lehnte die beantragte Entschädigung eines behaupteten Unfalls aus dem Jahre 1949, der der LBG erstmals im April 1980 gemeldet wurde, ab.

Nach Auffassung des Gerichts habe die ohne erkennbaren triftigen Grund erst 1980 verspätet vorgenommene Anspruchsanmeldung zur Folge, daß sich die Beklagte auf § 1546 Abs. 1 RVO a.F. berufen und den geltend gemachten Anspruch wegen Fristversäumnis ablehnen könne, ohne rechtsmißbräuchlich zu handeln. Ein Rechtsmißbrauch liege nur dann vor, wenn die sachliche Berechtigung des verspätet angemeldeten Anspruchs außer Zweifel steht. Dies könne hier aber unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus hat das LSG entschieden, daß eine Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG betreffend die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung einer beantragten Aktenübersendung in die Kanzlei eines Prozeßbevollmächtigten unzulässig sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 143/87 vom 25.11.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften